

# **Satzung und Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Goldberg**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. – 777) sowie der §§ 1,2,4,5,6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der §§ 22 bis 24 und § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. 01. 1993 (GVOBl. 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung folgender, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze der Stadt Goldberg (nachfolgend öffentliche Straßen genannt):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, soweit sie in der Straßenbaulast der Stadt stehen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Goldberg.

### **§ 3**

#### **Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Goldberg-Mildenitz für die Stadt Goldberg zu beantragen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. maßstabsgerechte Zeichnung
2. textliche Beschreibung
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum und auf Widerruf schriftlich erteilt.

Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch:

1. Zeitablauf
2. Widerruf
3. Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis durch den Erlaubnisnehmer
4. zweckentfremdete Nutzung der Erlaubnis
5. Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen

### **§ 4**

#### **Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen**

(1) Stellschilder, Plakate und Werbeblätter (nachfolgend Werbeanlagen genannt) dürfen erst 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt und müssen 3 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden. Aus den Werbeanlagen muss der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name oder Organisation und Anschrift) hervorgehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Werbeanlagen aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Die Schilder müssen innerhalb von 14 Tagen danach entfernt werden.

(3) Erfolgt die Entfernung der Werbeanlagen entsprechend der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist nicht, wird ihre Entfernung auf Kosten der Erlaubnisnehmer durch das Amt Goldberg-Mildenitz für die Stadt Goldberg vorgenommen.

**§ 5**  
**Gebühren**  
**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit**

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze.

(3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei:

1. vorübergehender Sondernutzung für deren Dauer mit der Erteilung;
2. dauernder Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr zum 15. 02. des laufenden Jahres

**§ 6**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
3. mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 7**  
**Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzung nach § 13, Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung,
2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
5. vorübergehende Sondernutzung durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zweck dient.

## **§ 8 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren sind:  
die Dauer und der Umfang der Sondernutzung
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 9 Gebührenberechnung**

- (1) Die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden je angefangene Maßeinheit voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die zur wöchentlichen oder monatlichen Benutzung berechtigen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Goldberg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet.

## **§ 11 Bestehende Sondernutzungen**

Für die Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften von Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes an, spätestens aber von Beginn des nächsten Kalenderjahres.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## **§ 13 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und das Amt Goldberg-Mildenitz für die Stadt Goldberg das Einvernehmen erklärt hat.

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskragungen über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
4. Stufen und Sockel, Schächte und Ähnliches, Erker und Ähnliches;
5. Automaten an Hausfassaden;
6. Sickerschächte und deren Zuleitungen

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 14**

#### **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Sie kann in Form eines privatrechtlichen Vertrages durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast gewährt werden.

#### **§ 15**

#### **Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Goldberg durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Stadt Goldberg zu erstatten. Die Stadt Goldberg kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

#### **§ 16**

#### **Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Goldberg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer oder ein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

#### **§ 17**

#### **Ahndung von Verstößen**

Die vorsätzliche oder die fahrlässige Nutzung einer öffentlichen Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus oder Verstoß gegen erteilte Auflagen sind ordnungswidrig und werden nach § 61, Abs. 2, Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen und Gebührensatzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der ehemaligen Gemeinde Diestelow vom 29.10.2001, der ehemaligen Gemeinde Wendisch Waren vom 23.10.2001 und der Stadt Goldberg vom 05.12.2001 außer Kraft.

Goldberg, den 13.12.2012

  
Peer Grützmacher  
Bürgermeister



## Anlage

zur Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr	
1.	Aufstellung von Waren einschl. Tischen und Stühlen			
	pro qm/täglich	0,50 €	5,00	
	pro qm/wöchentlich	1,00 €	5,00 €	
	pro qm/monatlich	5,00 €	12,00 €	
2.	Verkaufsstände, Kioske und Verkaufsfahrzeuge zur Imbissversorgung einschl. Tischen und Stühlen			
		täglich	5,00 €	
		wöchentlich	15,00 €	
		monatlich	51,00 €	
3.	Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä.			
		pro qm/täglich	0,50 €	5,00 €
		pro qm/wöchentlich	1,50 €	10,00 €
	Benutzung Rohlackskuhle für sonstige eintrittspflichtige Veranstaltungen			
	pro Tag		55,00 €	
	jeden weiteren Tag (ab 12:00 Uhr)		30,00 €	
	Zirkus pro Gastspiel zzgl. Kosten für Wasser und Energie		55,00 €	
4.	Tannenbaumverkauf (Dauer: drei Wochen) für jeden angefangenen qm	1,00 €	5,00 €	
5.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt			
	pro qm/wöchentlich	0,50 €	5,00 €	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
	pro qm/monatlich	1,50 €	8,00 €
6.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern		
	pro qm/wöchentlich	0,50 €	3,00 €
	pro qm/monatlich	1,50 €	7,00 €
7.	abgestellte Kraftfahrzeuge (zum Verkauf, Reparatur, Zwischenlagerung für Entsorgung)		
	täglich	0,50 €	5,00 €
8.	Wohnwagen pro qm für jeden angefangenen qm		
	wöchentlich	10,00 €	
	täglich	2,00 €	
9.	Werbefahrzeuge		
	pro Fahrzeug wöchentlich	10,00 €	
	monatlich	30,00 €	
10.	Automaten jährlich	35,00 €	
11.	Uhrensäulen		
	jährliche Einheitsgebühr	61,50 €	
12.	Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständen oder sonstige Werbeträger		
	pro Werbeträger bis 0,5 qm		
	wöchentlich	0,75 €	
	monatlich	2,50 €	
	jährlich	12,00 €	
	pro Werbeträger von 0,5-1,00 qm		
	wöchentlich	1,50 €	
	monatlich	3,50 €	
	jährlich	15,00 €	
	für jeden weiteren angefangenen qm		
	wöchentlich	2,00 €	
	monatlich	5,00 €	
	jährlich	17,50 €	
	Hinweisschilder, Wegweiser		
	je 0,5 qm jährlich	10,00 €	
13.	Überspannungen (Transparente u.ä.) über Straßengrund		
	für jede angefangene Woche	6,00 €	
14.	Masten mit und ohne Fahne		
	je Mast/wöchentlich	3,00 €	
	je Mast/jährlich	51,00 €	
	Entfernen von Werbeanlagen entsprechend des § 4 Abs. 3 durch die Stadt Goldberg		
	pro Werbeanlage	5,00 €	